

Bescheinigung über das Vorliegen einer positiven oder negativen häuslichen Testung zum Nachweis des SARS-CoV-2 Virus

Hinweis:

Die Isolierung aufgrund einer Infektion mit SARS-CoV-2 endet grundsätzlich **nach fünf Tagen** ab dem Tag der Vornahme des ersten positiven Tests (PCR-Test oder vorheriger Coronaschnelltest), ohne dass es eines abschließenden negativen Testergebnisses bedarf („Freitestung“). Dabei beginnt die Berechnung der Isolationsdauer mit **dem ersten Tag nach der Testung**. Ein Schulbesuch ist erst am Folgetag nach Ablauf der fünftägigen Isolierung möglich.

Sollten Sie am Folgetag nach Ablauf der fünftägigen Isolation noch **offenkundig typische Symptome einer Atemwegsinfektion** aufweisen, **so ist durch eine häusliche Testung mit einem Antigen-Schnelltest zu überprüfen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 mehr vorliegt**. Sollten Sie diese Bescheinigung nicht dabei haben, wird der Test in der Schule durchgeführt (Details siehe „Umgang mit positiven Testergebnissen“).

Getestete Person

Name:

Anschrift:

Geburtsdatum:

Klasse:

Antigen-Schnelltest

Testdatum/Testuhrzeit:

Test beaufsichtigt durch:

(bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern)

Testergebnis

Positiv¹:

Negativ:

Datum/ Unterschrift(en):

Wer dieses Dokument fälscht oder einen nicht erfolgten Test unrichtig bescheinigt, macht sich nach § 267 StGB der Urkundenfälschung strafbar. Jeder festgestellte Verstoß wird zur Anzeige gebracht. Wer ein gefälschtes Dokument verwendet, um Zugang zu einer Einrichtung oder einem Angebot zu erhalten, begeht nach der Coronaschutzverordnung des Landes eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

¹ Ist der Test positiv, nimmt die Schülerin oder der Schüler nicht an Unterrichtsveranstaltungen und Betreuungsangeboten in der Schule teil. Kommt die Schülerin oder der Schüler unmittelbar aus einer fünftägigen Isolierung bzw. lag kurz zuvor bereits ein positiver Test vor, besteht jedoch keine Verpflichtung zu einer erneuten Isolation.